

# Deutsche Uhrmacher-Zeitung



## Bezugspreis:

für Deutschland und Oestr.-Ungarn  
unmittelbar von der Geschäftsstelle  
bezogen in Streifbandsendung  
vierteljährlich 1,75 Mark,  
jährlich 6,75 Mark  
vorauszahlbar

Bestellungen nimmt ferner jede  
Postanstalt oder Buchhandlung zum  
Preise von 1,50 Mark vierteljährlich  
entgegen

Bezugspreis fürs Ausland  
jährlich 7,50 Mark voraus-  
zahlbar

## Preise der Anzeigen:

die viergespaltene kleine Zelle oder  
deren Raum  
für Geschäfts- und vermischte An-  
zeigen 40 Pfg.,  
für Stellen-Angebote und Gesuch  
30 Pfg.

Die ganze Seite (400 Zeilen zu 40 Pfg.)  
wird mit 130 Mark berechnet

Die Deutsche Uhrmacher-Zeitung  
erscheint am 1. und 15. jedes Monats

Einzelne Nummern kosten je 30 Pfg.  
Probenummern (aus überzähligen  
Beständen) werden auf Verlangen  
gratis und franko zugesandt

## Organ des Deutschen Uhrmacher-Bundes

Post-Zeitungsliste  
No. 1921

Verlag der Deutschen Uhrmacher-Zeitung Carl Marfels A.-G.  
Berlin SW, Zimmer-Strasse 8

Fernsprech-Anschluss  
Amt I, No. 2984

XXV. Jahrgang

Berlin, den 15. Oktober 1901

No. 20

Nachdruck ohne ausdrückliche Genehmigung der Redaktion unbedingt untersagt

Inhalt: Deutscher Uhrmacher-Bund (Die Verhandlungen unseres zweiten Bundestages. III.). — Die Chronometer-Ausstellung. — Tycho Brahe. — Das Ergebnis unseres Preisausschreibens. — Verstellbares Ankergang-Modell aus Holz. — Die Herstellung billiger Regulatorgewichte und die Berechnung der Größe der Gewichtshülse bei verschiedener Schwere. II. — Eine alte Feuerzeug-Tischuhr. — Ein praktisches Zeitbestimmungs-Instrument. — Die Zukunft der Erde und ihrer Bewohner. II. — Aus der Werkstatt (Neuer Schutz-Behälter für Reparaturen. — Neue Unruh-Waage. — Drehherz mit sternförmiger Klemmscheibe. — Parallel-Rundlaufzirkel mit Öffnungshebel). — Vermischtes. — Vereins-Nachrichten, Personalien, Geschäftliches, Gerichtliches u. s. w. — Briefkasten. — Patent-Nachrichten. — Anzeigen.

## Deutscher Uhrmacher-Bund

### Die Verhandlungen unseres zweiten Bundestages

(Schluß von No. 19)

Die im Protokoll-Auszuge der letzten Nummer enthaltenen Ausführungen des Herrn Kollegen Aug. Reinhardt-Dresden, betreffend die geplante Zollerhöhung, ergänzen wir auf Wunsch des genannten Herrn dahin, daß der Redner ferner sagte: „Wir würden es unter Umständen noch viel empfindlicher fühlen, wenn die Regierung von der geplanten Zollerhöhung absähe, weil sie in diesem Falle wahrscheinlich gezwungen wäre, die Staats-Einkommensteuer zu erhöhen. Außerdem würde mit der Zollerhöhung doch nur die geringere Waare getroffen werden, für die wir Uhrmacher sammt und sonders keine Lanze zu brechen nöthig haben.“ — Ueber den Ausgang der Zoll-Debatte haben wir in voriger Nummer berichtet; wir fahren nunmehr mit dem Verhandlungs-Bericht fort.

Zu Punkt 7 der Tagesordnung:

Referat über den jetzigen Stand des Gutscheinhandels

führt Herr Rechtsanwalt Henschel Folgendes aus: Das System des Gutscheinhandels und ähnliche Handelssysteme, die Ihrem Gewerbe so großen Schaden zugefügt haben, sind ja glücklicherweise von der Bildfläche verschwunden. Bis zur Beseitigung dieses Uebels verging wohl kaum eine Vorstandssitzung des Bundes, in der nicht auf das Eingehendste über die Sache debattiert wurde und eine Reihe von Hilfe-

rufen in dieser Richtung zur Besprechung kamen. Aus dem Berichte des Herrn Vorsitzenden haben Sie ja ersehen, welche Unsumme von Arbeit seitens des Bundes dazu gehörte, um dieses System endlich aus der Welt zu schaffen. Das Reichsgericht hat in seinem Urtheil vom 14. Februar 1901 das Gutscheinsystem als unerlaubte Lotterie bezeichnet. Das Reichsgericht war zu derselben Ansicht gelangt, die schon im November 1899 von dem Vorstande des Bundes in einer Eingabe zum Ausdruck gebracht worden war. Wer nun fernerhin den Gutscheinhandel fortgesetzt hätte, würde sich der Gefahr ausgesetzt haben, nicht nur wegen Veranstaltung einer unerlaubten Lotterie, sondern auch wegen Stempelsteuerhinterziehung bestraft zu werden, da die Lotterien in Preußen mit einem ziemlich hohen Stempel belegt sind.

An vereinzelt Stellen tauchte der Gutscheinhandel noch auf, indem die Händler auf Grund früherer gerichtlicher Entscheidungen immer noch glaubten, ein anderes Urtheil erzielen zu können. Ich habe nur noch drei Urtheile gefunden, in denen die Händler in erster Instanz freigesprochen wurden; in Stuttgart, in Mühlhausen im Elsaß und in Metz haben sich die Gerichte der Auffassung des Reichsgerichts nicht angeschlossen, während dieses aber auch in diesen Fällen wieder auf seiner früheren Entscheidung verblieb, die nur geändert werden könnte, wenn alle Strafsenate zusammenträten und einen Plenarbeschluß herbeiführten.

Kurze Zeit nachdem das reichsgerichtliche Urtheil erlassen war, fällte auch das Kammergericht ein den Gutscheinhandel verurteilendes Erkenntniß, aber aus einem anderen Grunde: es bezeichnete den Gutscheinhandel als unlauteren Wettbewerb. Das Kammergericht führte aus, daß das Publikum beim Gutscheinhandel über einen wesentlichen Punkt getäuscht werde, indem die Uhr in Wirklichkeit gar